



### Inhalt:

- 73 Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ vom 02. April 2015
- 74 Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Abgrenzung des räumlichen Wirkungsbereiches der Hegegemeinschaft Rehwild vom 25. September 2007
- 75 Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag der Firma Schweiger GmbH & Co. KG, Gewerbegebiet Süd 5-10, 85126 Münchsmünster auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Erweiterung des Kalksteinabbaus im Trockenabbauverfahren mit Sprengbetrieb auf dem Grundstück Fl.-Nr.2806 (T) Gemarkung Großmehring; Entscheidung über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3a UVPG
- 76 Tiergesundheit: Heimtierausweise  
Ermächtigung von Tierärzten/Tierärztinnen
- 77 Vollzug der Baugesetze;  
Änderung Nr. 10 des Flächennutzungsplans der Stadt Eichstätt für ein „Sondergebiet großflächiger Einzelhandel – EDEKA-Lebensmittel-SB-Markt“ im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 58 „An der Weißenburger Straße“  
hier: Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB
- 78 Vergabebekanntmachung nach VOB/A (Kliniken im Naturpark Altmühltal GmbH)
- 79 Bekanntmachung der Haushaltssatzung nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde (Zweckverband zur Wasserversorgung der Eichstätter Berggruppe)

### Bekanntmachungen des Landratsamtes

- 73 **Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ vom 02. April 2015**

Auf Grund des § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes – BNatSchG – vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 des Bayer. Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1-UG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. 2011 S. 82) erlässt der Landkreis Eichstätt folgende Verordnung:

#### § 1

<sup>1</sup>Die in § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ vom 14. September 1995 in der derzeit gültigen Fassung festgesetzte Schutzzone, die als Landschaftsschutzgebiet weiter gilt, wird für das Gebiet des Landkreises Eichstätt wie folgt geändert:

<sup>2</sup>Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes werden im Gebiet der Gemeinde Denkendorf, Landkreis Eichstätt, teilweise neu festgesetzt. <sup>3</sup>Dem Landschaftsschutzgebiet werden folgende Flächen hinzugefügt:

Gemarkung	Fl. Nrn.
Bitz	135 und 197
Denkendorf	220, 244, 1502, 1540 (TF), 1541/6 (TF) und 1541/7
Gelbelsee	233
Zandt	398 (TF)

<sup>4</sup>Die Grenzen des Schutzgebietes bei dem Grundstück Fl. Nr. 398, Gemarkung Zandt, ergeben sich aus den Kartenausschnitten M 1:25.000 und M 1:5.000 (Anlagen), die Bestandteil dieser Verordnung sind. <sup>5</sup>Insoweit werden die Karten der Verordnung vom 14. September 1995 ersetzt. <sup>6</sup>Maßgebend für den Grenzverlauf ist der Eintrag im Kartenausschnitt M 1:5.000. <sup>7</sup>Die übrigen Grundstücke sind (nunmehr) mit ihrer Gesamtfläche Bestandteil des Schutzgebietes.

#### § 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Eichstätt in Kraft.

Eichstätt, 02. April 2015

Landkreis Eichstätt

gez. Rita B ö h m , Stellv. Landrätin

#### Hinweis gemäß Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde (hier: Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt) geltend gemacht wird.

- 74 **Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Abgrenzung des räumlichen Wirkungsbereiches der Hegegemeinschaft Rehwild vom 25. September 2007**

Das Landratsamt Eichstätt erlässt gemäß Art. 13 Abs. 4, Art. 52 Abs. 3 Bayer. Jagdgesetz -BayJG - ( BayRS 792-1-E ) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 958), in Verbindung mit § 7 Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung des Bayer. Jagdgesetzes -AVBayJG - v. 1. März 1983 (GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03. Juli 2008 (GVBl. S. 413) folgende

#### Verordnung:

#### § 1

In §1 der Verordnung zur Abgrenzung des räumlichen Wirkungsbereiches der Hegegemeinschaften vom 25.09.2007, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt, Nr. 39 vom 28.09.2007, wird folgendes geändert:

#### Hegegemeinschaft 46: TITTING

Das Gemeinschaftsjagdrevier Erkertshofen wird mit Wirkung ab dem 01.04.2015 aufgeteilt in zwei Jagdbögen und erhält die neuen Revierbezeichnungen Gemeinschaftsjagdrevier Erkertshofen I und Gemeinschaftsjagdrevier Erkertshofen II.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt in Kraft.

Eichstätt den, 24.03.2015

gez. K o n r a d , Regierungsrätin

**75 Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag der Firma Schweiger GmbH & Co. KG, Gewerbegebiet Süd 5-10, 85126 Münchsmünster auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Erweiterung des Kalksteinabbaus im Trockenabbauverfahren mit Sprengbetrieb auf dem Grundstück Fl.-Nr.2806 (T) Gemarkung Großmehring; Entscheidung über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3a UVPG**

**Mitteilung**

Die Fa. Schweiger GmbH & Co. KG, Gewerbegebiet Süd 5-10, 85126 Münchsmünster hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Erweiterung des Kalksteinabbaus im Trockenabbauverfahren mit Sprengbetrieb auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2806 (T) Gemarkung Großmehring beantragt. Das Vorhaben wird im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens überprüft. Im Zuge dieses Verfahrens war nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in einer sog. Einzelfalluntersuchung zu beurteilen, ob für das Verfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Das Vorhaben wurde einer allgemeinen Vorprüfung nach § 3c Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Nr. 2.1.2 der Anlage 1 UVPG unterzogen.

Die betroffenen Behörden und Fachstellen wurden an dieser Vorprüfung beteiligt. Unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale des Vorhabens und der örtlichen Gegebenheiten sind keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Das Landratsamt Eichstätt stellte daraufhin fest, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen war. Diese Feststellung wird nach § 3a Satz 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Weitere Informationen hierzu werden im Rahmen des Umweltinformationsgesetzes der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt (Ansprechpartner: Frau Henle, Landratsamt Eichstätt, Sachgebiet 44, Zimmer-Nr. 131, I. Stock, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt, Tel. 08421/70-362).

Eichstätt, den 30.03.2015

Landratsamt Eichstätt

gez. O t t e , Regierungsrätin

**76 Tiergesundheit: Heimtierausweise Ermächtigung von Tierärzten/Tierärztinnen**

Das Landratsamt Eichstätt erlässt folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Um die Voraussetzungen für das gemeinschaftliche Verbringen von Heimtieren im Sinne des Artikels 3 Buchstabe b) der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 vom 12. Juni 2013 (Amtsblatt der EU L 178 vom 28. Juni 2013, S. 1) zu anderen als Handelszwecken (Reiseverkehr) sowie für den Handel von Hunden, Katzen und Frettchen zu schaffen, werden die im Landkreis Eichstätt niedergelassenen Tierärzte vorbehaltlich der in Nummer 2 geregelten Voraussetzung ermächtigt,

- a) Heimtierausweise im Sinne des Artikels 3 Buchstabe f) nach Artikel 22 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 entsprechend den Mustervorgaben des Anhangs III der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 vom 28. Juni 2013 (Amtsblatt der EU L 178 vom 28. Juni 2013, S. 109) auszustellen und die dazu erforderlichen Tätigkeiten durchzuführen,
  - b) Blutproben für die Titrierung von Tollwutantikörpern nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 zu entnehmen und das entsprechende Laborergebnis in den Heimtierausweis nach Artikel 27 Buchstabe b), Buchstabe ii) zu übertragen,
  - c) klinische Untersuchungen nach Artikel 10 der Richtlinie 92/65/EWG vom 13. Juli 1992 (Amtsblatt der EG L 268 vom 13. Juli 1992, S. 54) i. d. F. der Richtlinie 2013/31/ EU durchzuführen.
2. Diese Ermächtigung wird unter der Voraussetzung erteilt, dass der Tierarzt an dem bundesweiten Erfassungssystem (HIT-Datenbank) teilnimmt. Die Ermächtigung wird rechtswirksam, sobald die zuständige Adressdatenstelle auf Antrag dem Tierarzt eine Registriernummer sowie die in Bayern für die Vergabe der persönlichen Identifizierungsnummer zuständige Stelle eine PIN erteilt hat und damit die Berechtigung zum Zugang auf die entsprechenden Module in der HIT-Datenbank vorliegt. Die Registriernummer für die HIT-Datenbank ist bei dem für die Niederlassung des Tierarztes zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Ingolstadt zu beantragen. Die Zugangsberechtigung (PIN) für die HIT-Datenbank ist bei dem Landeskuratorium der Erzeugerringe für tierische Veredelung in Bayern e. V. (LKV) zu beantragen.
- Für bei einem Verband oder einer privatrechtlichen Institution in Bayern angestellte Tierärzte (ohne Niederlassung) ist der Antrag bei der für den Ort ihrer Tätigkeit zuständigen Kreisverwaltungsbehörde zu stellen.
- Im dem Zeitraum vom 29.12.2014 bis zum 01.06.2015 gilt die Ermächtigung bereits ab Antragstellung. In dieser Zeit gilt zum Nachweis der Ermächtigung der von der Behörde bestätigte Eingang des Antrages.
- 3. Sofern ein Tierarzt im Einzelfall nicht das elektronische Verfahren der HIT-Datenbank zur Bestellung der Heimtierausweise nutzt, hat er seine Bestellung der Blanko-Heimtierausweise gebührenpflichtig über die noch zu benennende „Beauftragte Stelle“ unter Angabe seiner Registriernummer, der für die Bestellung ausgewählten autorisierten drucklegenden Firma und unter Angabe der benötigten Anzahl der Blanko-Heimtierausweise mittels Bestellformular abzuwickeln. Die erforderliche Eingabe der Daten in die HIT-Datenbank erfolgt in diesem Fall nach Prüfung der Voraussetzungen durch die „Beauftragte Stelle“.
  - 4. Diese Ermächtigung gilt auch für die in Bayern in der Praxis des niedergelassenen Tierarztes angestellten Tierärzte sowie für nicht niedergelassene Tierärzte, die bei einem in Bayern gelegenen Verband oder einer ähnlichen privatrechtlichen Institution angestellt und nach § 1 Abs. 1 der Meldeordnung der Landestierärztekammer Bayern meldepflichtig sind.
  - 5. Im Rahmen der vorliegenden Ermächtigung dürfen die Tierärzte nur Heimtierausweise von Impfstoffherstellerfirmen oder Druckereien verwenden, die in der HIT-Datenbank hinterlegt und damit von der zuständigen Behörde autorisiert sind.
  - 6. Die Aufbewahrungspflicht für die vom ermächtigten Tierarzt im Rahmen der Erstaussstellung eines Heimtierausweises zu dokumentierenden Angaben beträgt drei Jahre.
  - 7. Der ermächtigte Tierarzt hat die ihm von den drucklegenden Firmen in der HIT-Datenbank zugewiesenen Blanko-Heimtierausweise innerhalb von 14 Tagen nach der Abgabe an den Tierhalter entsprechend als "ausgegeben" kenntlich zu machen. Alternativ kann der ermächtigte Tierarzt die Ausweisnummer des ausgegebenen Heimtierausweises der „Beauftragten Stelle“ innerhalb von 14 Tagen nach Erstaussstellung unter Angabe seiner Registriernummer melden. Die Kenntlichmachung der erstausgegebenen Heimtierausweise in der HIT-Datenbank durch die „Beauftragte Stelle“ erfolgt gebührenpflichtig.

8. Die Ermächtigung erlischt bei Verlegen oder Auflösung der Praxis außerhalb des Landkreises Eichstätt. Die Verlegung oder die Auflösung der Praxis ist unverzüglich anzuzeigen.
9. Die Ermächtigung ergeht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen.
10. Die Ermächtigung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs, allgemein wie im Einzelfall. Sie kann insbesondere bei einem erheblichen Verstoß oder wiederholten Verstößen eines Tierarztes gegen tiergesundheitsrechtliche Bestimmungen oder Bestimmungen dieser Verfügung von der für den Praxissitz bzw. Sitz der Einrichtung, für die der Tierarzt tätig ist, zuständigen Kreisverwaltungsbehörde widerrufen werden.
11. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Eichstätt vom 05.03.2009 zur Ermächtigung von Tierärzten/Tierärztinnen nach der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 und der Richtlinie 92/65/EWG wird aufgehoben.
12. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
13. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
14. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG wird hiermit nur der verfügbare Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gemacht.

**Hinweis:**

Die Begründung, weiteren Hinweise und die Rechtsbehelfsbelehrung zu dieser Allgemeinverfügung können im Dienstgebäude des Landratsamtes Eichstätt, Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt, Zimmer 212a, während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Eichstätt, 18.03.2015

gez. K o n r a d , Regierungsrätin

**Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt**

- 77 Vollzug der Baugesetze;  
Änderung Nr. 10 des Flächennutzungsplans der Stadt Eichstätt für ein „Sondergebiet großflächiger Einzelhandel – EDEKA-Lebensmittel-SB-Markt“ im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 58 „An der Weißenburger Straße“  
hier: Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB**

**Bekanntmachung**

Die Regierung von Oberbayern hat mit Bescheid vom 25.07.2011, Az. 3-34.1-4621-EI-9-1/11, die vom Stadtrat in der Sitzung vom 24.03.2011 festgestellte Flächennutzungsplanänderung Nr. 10 für ein „Sondergebiet großflächiger Einzelhandel – EDEKA-Lebensmittel-SB-Markt“ in der Planfassung und der Begründung vom 10.03.2011 und mit dem Umweltbericht vom 31.01.2011 mit Auflagen genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung Nr. 10 wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplans für das o.g. Sondergebiet wirksam.

Ab 7. April 2015 wird die Flächennutzungsplanänderung Nr. 10 mit der Begründung, dem Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bauleitplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, gem. § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB im Rathaus, Marktplatz 11, Stadtbauamt, 2. Stock, Zimmer 206, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht

bereitgehalten. Für Auskünfte und Erläuterungen stehen Mitarbeiter des Stadtbauamtes gerne zur Verfügung.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen gem. der §§ 214 (Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplans; ergänzendes Verfahren) und 215 (Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften) BauGB wird hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden demnach unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht **innerhalb eines Jahres** seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung Nr. 10 schriftlich gegenüber der Stadt Eichstätt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eichstätt, den 30.03.2015

Andreas S t e p p b e r g e r , Oberbürgermeister

**Bekanntmachungen anderer Behörden**

**Kliniken im Naturpark Altmühltal GmbH**

**78 Vergabebekanntmachung nach VOB/A**

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)  
Kliniken im Naturpark Altmühltal GmbH  
Grabmannstraße 9  
85072 Eichstätt
- b) Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- c) Kein elektronisches Vergabeverfahren
- d) Art des Auftrags: Ausführung von Bauleistungen
- e) Ort der Ausführung: Klinik Eichstätt, Ostenstraße 31, 85072 Eichstätt
- f) Art und Umfang der Leistung:  
Gewerk: Erneuerung von vier Bettenaufzügen mit 2650 kg während des laufenden Klinikbetriebs  
Demontage von 4 bestehenden Bettenaufzügen  
Demontage von Tahlblechwandverkleidungen  
Montage von 4 Bettenaufzügen m. MR (2 St. 2er- Gruppen) mit 2650 kg Tragkraft und 9 Haltestellen
- g) entfällt
- h) Aufteilung in Lose: nein
- i) Ausführungszeitraum:  
21.05.2015 – 14.08.2016
- j) Änderungsvorschläge und Nebenangebote: sind zugelassen
- k) Anforderungen der Verdingungsunterlagen:  
Schriftlich siehe Adresse o) oder Download unter [www.staatsanzeiger-eservices.de](http://www.staatsanzeiger-eservices.de)  
Entgelt für Vergabeunterlagen:  
Teilnehmer am SOL Vergabe-System können die Vergabeunterlagen unter [www.staatsanzeiger-eservices.de](http://www.staatsanzeiger-eservices.de) einsehen und downloaden.  
Für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform gilt:  
Banküberweisung 30,00 €

Empfänger: Kliniken im Naturpark Altmühltal GmbH  
 BLZ, Geldinstitut: HypoVereinsbank München  
 IBAN: DE60700202700665814530  
 BIC-Code: HYVEDEMMXX  
 Verwendungszweck: G2379-3, 2015-01, Klinik Eichstätt, 01 Erneuerung Bettenaufzüge und Angabe des Gewerks

Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.

Die Vergabeunterlagen können nur versendet werden, wenn

- auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde
- gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief oder E-Mail unter Angabe Ihrer vollständigen Firmenadresse, Telefon- und Faxnummer bei der in o) genannten Stelle angefordert wurden

- das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist.

Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

Das Entgelt für Vergabeunterlagen entfällt für Teilnehmer am SOL Vergabe-System.

Versand der Verdingungsunterlagen vom 07.04.2015 bis 24.04.2015

o) Angebote sind zu richten an:

Landratsamt Eichstätt, Hochbauverwaltung, Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt

(T: 08421/70245, F: 08421/70229, Zi-Nr. 140/1 /1. Stock)

p) Angebotssprache: deutsch

q) Angebotseröffnung: Dienstag, 28.04.2015 – 11:00 Uhr

Ort siehe o)

Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen: Bieter und deren Bevollmächtigte

r) Geforderte Sicherheiten:

- Vertragserfüllung: 5 % der Brutto-Auftragssumme für Aufträge über 250.000,00 €

- Mängelansprüche: 3 % der Brutto-Auftragssumme einschl. erteilter Nachträge

s) entfällt

t) Rechtsform von Bietergemeinschaften an die der Auftrag vergeben wird:

Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

u) Geforderte Eignungsnachweise:

Nachweis der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit gemäß § 6 Abs. 3 VOB/A (Präqualifikation oder Eigenerklärung zur Eignung mit geforderten Bescheinigungen), auch für Nachunternehmer

Das Formblatt "Eigenerklärung zur Eignung" ist erhältlich bei

<http://www.innenministerium.bayern.de/bauen/themen/vergabe-vertragswesen/16505/>

bzw. liegt den Vergabeunterlagen bei.

v) Zuschlagsfrist: 28.05.2015

w) Nachprüfungsbehörde:

Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München

Kliniken im Naturpark Altmühltal GmbH

gez. Lorenz M e i e r , Geschäftsführer

## Zweckverband zur Wasserversorgung der Eichstätter Berggruppe

### 79 Bekanntmachung der Haushaltssatzung nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde

#### I.

Auf Grund der §§ 10 und 21 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung hat der Zweckverband am 17.03.2015 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1, Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bekanntgemacht wird:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wurde festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 868.500 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 366.800 €

ab.

#### § 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Umlagen werden nicht erhoben.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000 € festgesetzt.

#### § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

#### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

#### II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

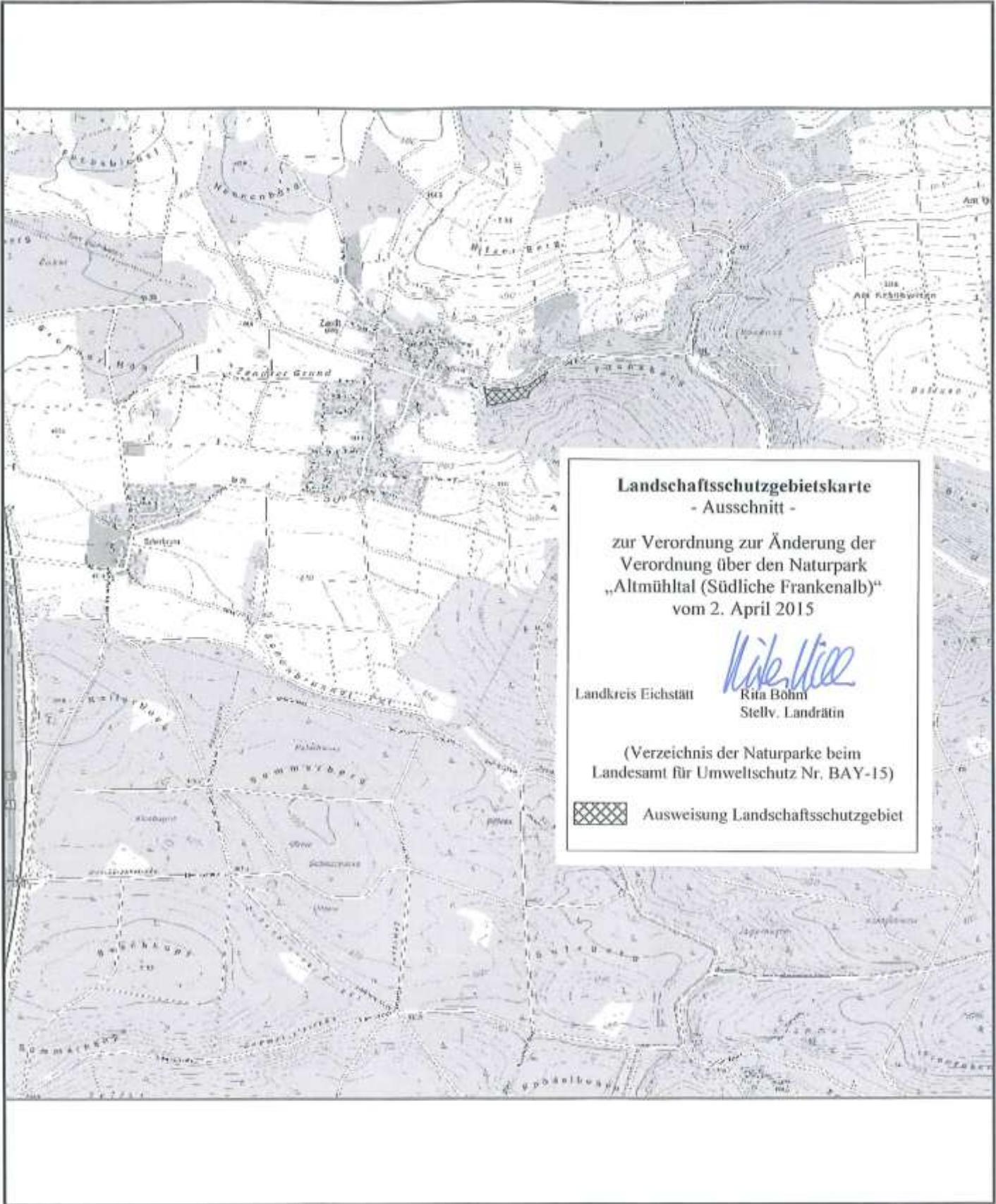
#### III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 85072 Eichstätt, Ostenstraße 31 a, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Pollenfeld, 1. April 2015

gez. W e c h s l e r , Vorstandsvorsitzender

Anlage zu Nr. 73



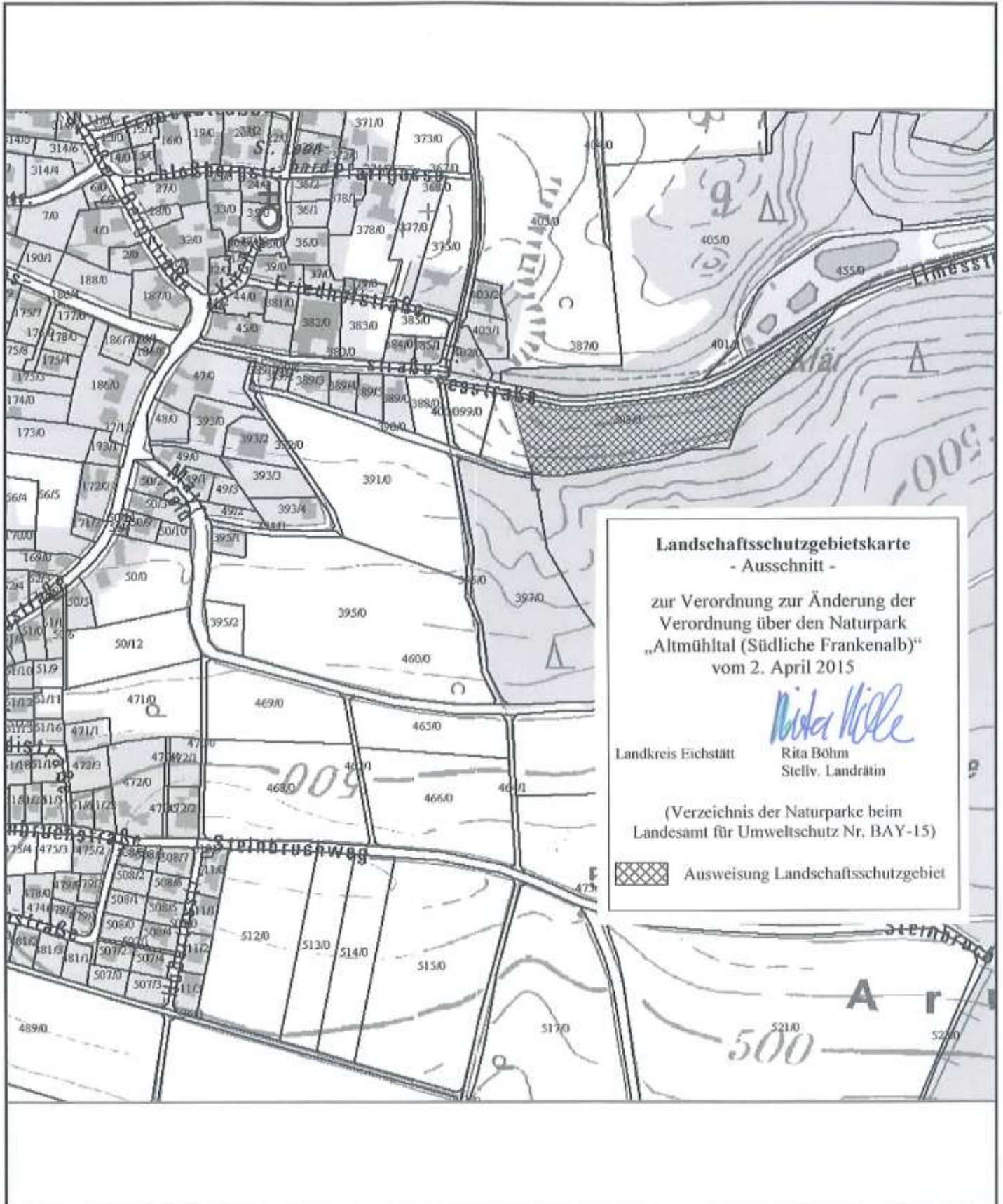
Ausweisung Landschaftsschutzgebiet im Gemeindegebiet Denkendorf (Gemarkung Dörndorf)

 **Fachinformationssystem Naturschutz**

Maßstab 1:25.000 - 1 cm entspricht 250,00 m

Geobasisdaten Copyright: Bayerische Vermessungsverwaltung

Anlage zu Nr. 73



**Landschaftsschutzgebietskarte**  
- Ausschnitt -

zur Verordnung zur Änderung der  
Verordnung über den Naturpark  
„Altmühltal (Südliche Frankenalb)“  
vom 2. April 2015

*Rita Böhm*

Landkreis Eichstätt Rita Böhm  
Stellv. Landrätin

(Verzeichnis der Naturparke beim  
Landesamt für Umweltschutz Nr. BAY-15)

 Ausweisung Landschaftsschutzgebiet

Ausweisung Landschaftsschutzgebiet im Gemeindegebiet Denkendorf (Gemarkung Dörndorf)

 **Fachinformationssystem Naturschutz**

Maßstab 1:5.000 - 1 cm entspricht 50,00 m

Geobasisdaten Copyright: Bayerische Vermessungsverwaltung